

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 20. Februar 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-348
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 37-1.19.14-24/08

Bescheid

über

die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 1. September 2006

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1186

Antragsteller:

SOLARIS GmbH
Siemensstraße 1
56422 Wirges

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "Glasbausteinelement G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2013

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1186 vom 1. September 2006. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert/ergänzt, geändert und ergänzt.

1 Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung "Glasbausteinelement G 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Glasbausteinen nach DIN 18175² bzw. in Anlehnung an DIN 18175² - jeweils vom Typ "SOLARIS" -, der Bewehrung, dem Mörtel und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren oder äußeren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in Wänden angewendet werden.

1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2³ den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z.B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
– mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴ mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder



1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 18175:1977-05	Glasbausteine; Anforderungen, Prüfung
3	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
4	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁵ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁶ und DIN 1045-2, -2/A1¹⁷ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁵, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder
- mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴ mit Porenbeton-Plansteinen nach DIN V 4165⁷ mindestens der Festigkeitsklasse 4 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
- Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion mit doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4, -4/A1⁸, Tab. 48, von mindestens 10 cm (bei Ausführung mit Stahlrahmeneinfassung) bzw. 15 cm (bei Ausführung ohne Stahlrahmeneinfassung) Wanddicke - jedoch nur bei entweder seitlichem oder oberem Anschluss und nur bei Anwendung der Brandschutzverglasung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden sowie bis zu einer maximalen Höhe der Brandschutzverglasung von 3500 mm -

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2³ angehören.

Die Brandschutzverglasung darf - jedoch nur bei entweder seitlichem oder oberem Anschluss - an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹² Bauplatten dreifach bekleidete Stahlbauteile, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4, -4/A1⁸ sowie jeweils mindestens 15 cm dick, angrenzen.

- 1.2.4 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 9 m². Werden die Glasbausteinfelder im Hochformat angeordnet, beträgt die maximal zulässige Höhe 6000 mm; bei Anordnung im Querformat beträgt die maximal zulässige Breite 6000 mm.
- 1.2.5 Für die Herstellung der Brandschutzverglasung darf ein werksmäßig vorgefertigtes Einzel-element, bestehend aus Glasbausteinen, Bewehrung und Mörtel, verwendet werden.
Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen seitlich aneinandergereiht werden, jedoch nur bis zu einer maximalen Höhe der Brandschutzverglasungen von 3500 mm und nicht bei Ausführung der Brandschutzverglasung mit oberem Anschluss an Trennwände und bekleidete Stahlträger.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf – auf ihren Grundriss bezogen - Eckausbildungen mit einem Winkel von 90° erhalten, jedoch nur bis zu einer maximalen Höhe der Brandschutzverglasung von 3500 mm und nicht bei Ausführung der Brandschutzverglasung mit oberem Anschluss an Trennwände und bekleidete Stahlträger.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf – auf ihren Grundriss bezogen - als gebogene Wand ausgeführt werden.

5	DIN 1045-1:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
6	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
17	DIN 1045-2:2001-07 und DIN EN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
7	DIN V 4165:2003-06	Porenbetonsteine; Plansteine und Planelemente
8	DIN 4102-4:1994-03 und DIN 4102-4/A1:2004-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
12	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.10 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.11 Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.



2 Abschnitt 2.1.3 erhält folgende Fassung:

2.1.3 Mörtel

Für die horizontalen und vertikalen Fugen sowie den umlaufenden Randstreifen ist Normalmauermörtel nach DIN V 18580¹⁸ der Mörtelgruppe IIa oder Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2¹⁹ in Verbindung mit DIN V 20000-412²⁰ der Mörtelgruppe IIa zu verwenden (s. Anlagen 2 und 3).

3 Abschnitt 2.1.4, erster Absatz, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Wahlweise dürfen die Glasbausteinfeldern mit einem umlaufenden Rahmen bzw. mit Einfassungen (2- oder 3-seitig) aus Stahlprofilen U 120 bzw. U 140 nach DIN 1026-1¹¹ (Stahlsorte nach DIN EN 10025-1²¹) ausgeführt werden.

4 Abschnitt 2.2.2.3 erhält folgende Fassung:

2.2.2.3 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4

Die Glasbausteine nach DIN 18175² vom Typ "SOLARIS" nach Abschnitt 2.1.1, die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3 sowie die Stahlprofile und die nichtbrennbaren Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.4 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder bzw. mit der CE-Kennzeichnung versehen sein (s. Abschnitt 2.3.1.1).

5 Abschnitt 2.3.1.1 erhält folgende Fassung:

Für die Glasbausteine nach DIN 18175² vom Typ "SOLARIS" nach Abschnitt 2.1.1, die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3 sowie die Stahlprofile und die nichtbrennbaren Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.4 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis bzw. die im jeweiligen Brauchbarkeitsnachweis geforderte Konformitätserklärung vorliegt.

6 Abschnitt 4.3.3, erster Absatz, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4, -4/A1⁸ eingestuft sind, darf entweder seitlich oder oben erfolgen und ist entsprechend Anlage 4 auszuführen.

18	DIN V 18580:2007-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
19	DIN EN 998-2:2003-09	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau; Teil 2: Mauermörtel
20	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
11	DIN 1026-1:2000-03	Warmgewalzter U-Profilstahl; Teil 1: Warmgewalzter U-Profilstahl mit geneigten Flanschflächen; Maße, Masse, und statische Werte
21	DIN EN 10025-1:2005-02	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen; Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen

Seite 5 des Bescheids vom 20. Februar 2008 über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1186 vom 1. September 2006

- 7 Die Anlagen 3 und 7 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Die Angaben "Mörtel, Wärmedämm-Mörtel nach DIN 1053-1, IIa" werden ersetzt durch "Normalmauermörtel nach DIN V 18580 der Mörtelgruppe IIa oder Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2 in Verbindung mit DIN V 20000-412 der Mörtelgruppe IIa".

Bolze

